

seine Unterschrift beizusezen, so müßte er nach §. 886 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Schriftstücke in Gegenwart von zwei unbedenklichen Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, sein gewöhnliches Handzeichen beirüden. Und selbst den äußersten Fall angenommen, daß er sogar das Handzeichen nicht mehr machen könnte, bleibt ihm nach Umständen noch immer die Möglichkeit, seinen Uebertritt der Behörde mündlich zu Protokoll zu geben, indem er sich hiezu von der Behörde, soferne es natürlich noch die Zeit und andere Verhältnisse gestatten, die Abordnung eines Kommissärs erbittet.

Die fragliche schriftliche Gingabe hat den Namen, Stand, Alter, Wohn- oder Aufenthaltsort des Meldenden, und zugleich des Vorsteigers oder Seelsorgers der verlassenen Kirche, welchem der erstere bisher unterstand, zu enthalten, und ist nach Tarifpost 44 g und nach Analogie der T. P. 117 lit. k kein Gegenstand einer Stempelgebühr.

Ts.

X. (Patron resp. Patronatskommissär — Rechte desselben.) Bei der Regelung der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens auf Grundlage des Artikel XXX. des Konkordates und der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 vereinbarten Bestimmungen wurden auch die diesbezüglichen Rechte des Patrons genau festgestellt. Nach den Kirchengesetzen kann der Patron über die Einkünfte der Pfründe oder der Kirche in keiner Weise verfügen noch über die Bewilligung von Ausgaben entscheiden. Sein Recht besteht nur darin, zur Erhaltung und zweckmäßigen Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken.¹⁾ Damit er nun dieses Recht ausüben und der derselben entsprechenden Pflicht nachkommen kann, ist er berechtigt, den das Kirchenvermögen betreffenden Berathungen und Verhandlungen, sowie der Aufnahme der Kirchenrechnung entweder selbst oder durch seine Bevollmächtigten bei-

¹⁾ Allerh. Entschließung vom 3. Oktober 1858. (Diöz.-Bl. vom J. 1863 St. 297.)

zuwohnen, ferner, so oft es sich um die gerichtliche Einklage eines Kapitales, fälliger Interessen, Verpachtung oder Verkauf von Grundstücken oder überhaupt um eine Sache handelt, bei welcher die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne höhere Erlaubniß nicht vorzugehen vermag, seine Aeußerung an die competente Behörde abzugeben. Die K. B. Verwaltung ist daher gehalten, den Patron oder dessen Stellvertreter zur Aufnahme der Kirchenrechnung einzuladen, denselben von den obgenannten Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen und, für den Fall als derselbe nicht persönlich erscheinen kann, die Rechnung sammt allen Beilagen zur Einsicht zu zuführen und dessen schriftliche Aeußerung in allen Dingen, auf welche ihm eine Ingerenz zusteht, einzuhören.¹⁾ Der Patron kann sich eine Abschrift der Rechnung, jedoch auf seine Kosten besorgen lassen.²⁾ Der Patron hat ferner das Recht, zu verlangen, daß das Gotteshausvermögen, bezüglichweise das Pfründengut in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart von einem Bevollmächtigten des Ordinariats einer Revision unterzogen und das Kirchen- und Pfründeninventar geprüft werde.³⁾ Bei der Temporalien-Uebergabe, bei der Ustirung des Kirchenvermögens im Falle eines Pfründenwechsels, bei den kommissionellen Erhebungen der Bauzustände ist ebenfalls der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

Dieses sind im Allgemeinen die wesentlichen Rechte des Patrons. Des Näheren erscheinen dieselben dargestellt in der Instruktion der k. k. Statthalterei vom 20. Juli 1863 für die landesfürstlichen Patronatskommisäre, welche im Diözesanblatte vom Jahre 1863 St. XXVI wörtlich enthalten ist.

Wenn übrigens dem Patron in dieser seiner Eigenschaft oder unter dem Namen eines Vogtes Kraft der Stiftungsbedingungen größere Rechte zustehen, als sie im Vorstehenden bezeichnet

¹⁾ Cap. V. §. 11 des Provinzialkonsils v. J. 1858.

²⁾ Cap. V. §. 9 des Provinzialkonsils v. J. 1858.

³⁾ §. 9 und 20 der Verordnung über die Verwaltung des K.-Vermögens (Diöz.-Bl. v. J. 1860 St. XXIII.)

find, so unterliegt es keinem Anstande, daß er nach geleisteter Beweisführung diese Rechte in Ausübung bringe.¹⁾

Die Schriftstücke der Kirchenvermögens-Verwaltung, welche mit der Unterschrift, bez. Neußerung des Patrons oder Patronatskommisärs versehen sein müssen, sind demnach folgende:

1. Die Kirchenrechnung und deren Extract; letzterer jedoch nur bei Kirchen des öffentlichen Patronates; 2. alle Eingaben um Erhöhung oder Neubewilligung von Besoldungen und Deputaten, um Bewilligung von Baulichkeiten oder besonderen Ausgaben, die den Betrag von 50 fl. übersteigen; 3. die Gesuche um Devinkulirung von Kirchen-Obligationen, Verkauf von Grundstücken, Verwendung des Stammvermögens; 4. die Normalfonds-präliminarien; 5. Pachtkontrakte, Lizitations- und Kommissions-Protokolle; 6. die auf Rechtsstreitigkeiten Bezug nehmenden Aktenstücke der Kirchen- oder Pfründen Vermögens-Verwaltung. Die Unterschrift des Patrons oder Patronatskommisärs erscheint aber nicht statthaft bei allen das Stiftungswesen betreffenden Schriftstücken, bei den kirchlichen Armenrechnungen und deren Extracten; auch ist es nicht nöthig, daß die Beilagen der Kirchenrechnung vom Patron oder dessen Stellvertreter unterschrieben seien.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorialsekretär.

XI. (Ist die Confessionsloserklärung der Eltern ein Religionswechsel, welcher berechtigt zur Aenderung der Religion der Kinder?) Ueber diese principielle Frage ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt, welche wir im Nachstehenden veröffentlichen, da sie uns sehr wichtig erscheint. Der Fall wird also mitgetheilt: Am 1. Mai 1872 ist den katholischen Eheleuten Sert in Böhmen ein Sohn geboren worden, welchen die Eltern nicht taufen lassen wollten. Sie zeigten die Geburt der politischen Behörde an, erhielten aber die Weisung, das Kind taufen zu lassen, bei sonstiger Abhördung. Diese

¹⁾ Cap. V. §. 12 des Provincialconcils.